

## Examen zweiter Klasse

Der unnötige Kampf deutscher Juristen / SZ vom 22. Februar

Wer, wie Jens Jeep, glaubt, den „Stein der Weisen“ in der Juristenausbildung gefunden zu haben, sollte vorsichtig sein. Entsprechend der vom Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins entwickelten Vision befinden wir uns im Jahr 2011: Die deutsche Juristenausbildung ist nach Jeeps „Vier-Stufen-Modell“ umgestellt worden. Tausende junge Juristen mit Bachelor-Abschluss haben weder einen Beruf als Journalist, Unternehmensberater, Verbandsmanager oder gar Politiker gefunden. Ihre Hinweise, dass Jeep ihnen entgegen allen Prognosen gute Berufschancen eingeräumt habe, haben bei den Personalsachbearbeitern in Wirtschaftsunternehmen keine Resonanz gefunden. Vergeblich fragen sich frustrierte Jura-Studenten, welchen Sinn ein Bachelor-Abschluss hat, dem kurze Zeit darauf eine Staatsprüfung folgt, die – im Gegensatz zum Bachelor – tatsächlich über die am Ende des Studiums vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten Auskunft gibt; leider wird das „Baccalaureus Juris“ in der rauen Wirklichkeit als „Examen zweiter Klasse“ angesehen, weil es lediglich aus Momentaufnahmen einzelner Studienphasen zusammengesetzt ist, die zudem an den 42 deutschen juristischen Fakultäten mit unterschiedlichen Inhalten und Anforderungen angeboten und abgeprüft werden.

Justiz, öffentliche Verwaltung, Rechtsanwaltschaft, Notariat und die Rechtsabteilungen der Wirtschaftsunternehmen fordern die Rückkehr zum zweijährigen Referendariat mit einer abschließenden

Zweiten Staatsprüfung, wie sie es bei den Anhörungen zur Verwirklichung des Bologna-Prozesses in der Juristenausbildung für unerlässlich gehalten haben. Die Kürzung auf ein einjähriges Referendariat habe, wie befürchtet, zu nicht erträglichen Qualitätseinbußen geführt. Ratlose Hochschullehrer und Arbeitsgemeinschaftsleiter der Rechtsreferendare verlangen von Jeep ohne Erfolg eine Antwort auf die Frage, wer denn die „Theorie der Praxis“ vermittele und wie deren Erlangung gefördert und geprüft werden könne.

Hinweise auf jahrzehntelange Erfahrungen, die gerade das Gegenteil von Jeeps Annahme bestätigt haben, Stationszeugnisse seien aussagekräftig und könnten zusammen mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen den Leistungsstand der angehenden Juristen zutreffend wiedergeben, verhallen ungehört. Dass die Anrechnung von Ausbildungsnoten durch den Gesetzgeber 1983 gerade wegen der Gefahr der Beliebigkeit abgeschafft worden ist, ist in Vergessenheit geraten.

Richtig glücklich sind allerdings die privaten Repetitoren; sie sind seit der Umstellung auf das „Vier-Stufen-Modell“ wie Pilze aus dem Boden geschossen: Das Modell hat endlich die Verbindung zwischen universitärer Ausbildung und Erster Juristischer Staatsprüfung beseitigt; die Universitäten haben ihre zahlreichen, viel zu wenig genutzten examensvorbereitenden Veranstaltungen eingestellt – auf das „Große Juristische

Staatsexamen“ bereiten ausschließlich die Repetitoren vor.

Aber das macht alles nichts. Wir sind im Jahr 2011, und das Wichtigste ist geschafft: Wir haben den „Bachelor“. Jeep sei Dank. Dr. h.c. Heino Schöbel  
Bayerisches Justizministerium, München

Das von Jens Jeep vorgestellte Modell zur Reform der Juristenausbildung ist durchdacht und überzeugend. Vor allem die Einführung eines eigenen Hochschulabschlusses nach vier Jahren Studium, des Baccalaureus Juris, als erstem berufsqualifizierenden Abschluss ist eine überfällige Maßnahme, wie mein Beispiel zeigt: Nach überdurchschnittlichem Abschluss des Ersten juristischen Staatsexamens habe ich auf das Referendariat und auf das Zweite Staatsexamen verzichtet, weil ich nicht in den klassischen juristischen Berufsfeldern wie Richter oder Anwalt arbeiten möchte. In der Zeit, in der ich das Referendariat absolviert hätte, habe ich bereits in verantwortlicher Funktion als Projektleiter der Bertelsmann-Stiftung gearbeitet. Durch Referendariat und Zweites Staatsexamen, einschließlich der verbundenen Wartezeiten, hätte ich etwa drei Jahre wertvoller und vollwertiger Berufserfahrung verschenkt. In Kürze werde ich Kanzler (Leiter der Verwaltung) einer Hochschule.

Es ist falsch, alle Absolventen weiterhin auf den Weg zum Volljuristen zwingen zu wollen. Denn nicht wenige der gut ausgebildeten Volljuristen haben später kein Auskommen. Dirk Mirow, Hamburg

## Rettungsfolter ist erlaubt

Karlsruher Urteil: An den Grenzen des Rechts / SZ vom 16.

Anders als von Heribert Prantl in seinem Leitartikel zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz ausgeführt, stellt sich das Gericht nicht gegen die Zulässigkeit einer Folter von Staats wegen in Ausnahmesituationen. Im Gegenteil: Das Gericht liefert hinsichtlich des viel diskutierten Falles Daschner (ist die Anwendung von Folter zulässig, um das Leben eines Entführungsoffiziers zu retten?) weit reichende Antworten: 1. Die Anwendung der Rettungsfolter verstößt nicht gegen die Menschenwürde. 2. Eine gesetzliche Ermächtigung zur Anwendung der Rettungsfolter in Extremsituationen wäre verfassungsrechtlich zulässig.

In einer Passage spricht das Gericht in fast beiläufiger Selbstverständlichkeit den Flugzeugentführern jeglichen Würdeanspruch ab: „Wer, wie diejenigen, die ein Luftfahrzeug als Waffe zur Vernichtung menschlichen Lebens missbrauchen wollen, Rechtsgüter anderer rechtswidrig angreift, wird nicht als bloßes Objekt staatlichen Handelns in seiner Subjektqualität grundsätzlich in Frage gestellt, wenn der Staat sich gegen den rechtswidrigen Angriff zur Wehr setzt und ihn in Erfüllung seiner Schutzpflicht gegenüber denen, deren Leben ausgelöscht werden soll, abzuwehren versucht. Es entspricht im Gegenteil gerade der Subjektstellung des Angreifers, wenn ihm die Folgen seines selbstbestimmten Verhaltens persönlich zugerechnet werden und er für das von ihm in Gang gesetzte Geschehen in Verantwor-

tung genommen wird. Er seinem Recht auf Achtung eigenen menschlichen Würde trachtet.“

Diese vom Gericht bestellte Stellungnahme lag völlig vergrößert dem Fall Daschner zugrunde. Dem Fall Daschner zugrunde lag es einen Entführer, der des Bankierssohnes Jakob rechtswidrig angegriffen hat. Daschner unmittelbar gegen den Entführer angeordnet. Die Erfüllung seiner grundgesetzlichen Pflicht gegenüber dem Opfer. Angaben zum Aufrechterhalten des Kindes zu erhalten. Auch also – legt man die obigen des Gerichts zugrunde – Magnus Gäfgen durch die Anwendung der Rettungsfolter nicht die Menschenwürde beeinträchtigt.

Noch interessanter ist, die Regelung in den Polizeigesetzen wäre, die einen Amtsträger der Rettungsfolter gegen den Führer ermächtigt, soweit das Leben des Opfers gerettet werden kann. Denn das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Luftsicherheitsgesetz eine Abschlusregelung gegenüber der oben wiedergegebenen materiellverfassungswidrigen Regelung erklärt. Nicht anders: In der Situation bei der Anwendung der Rettungsfolter gegen den alleinigen Entführer. Auch hier mit der Folterregelung erlaubt sei. Dr. Georg Wagenlä